

VERFAHREN IM STAATSVETRAGSBEREICH

Übersicht über die Verfahren im Staatsvertragsbereich
Was sind die wesentlichen Unterschiede zu den Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich?

K 6.1

Bauvorhaben im Staatsvertragsbereich als Spezialfall
Was ist besonders zu beachten? Wie ist die Bagatellklausel anzuwenden?

K 6.2

Welche **Verfahrensschritte** sind im Einzelnen zu befolgen und was hat die Projektleiterin oder der Projektleiter konkret zu tun? Was ist zu beachten und wie ist in den einzelnen Verfahren genau vorzugehen?

Offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich

K 6.3

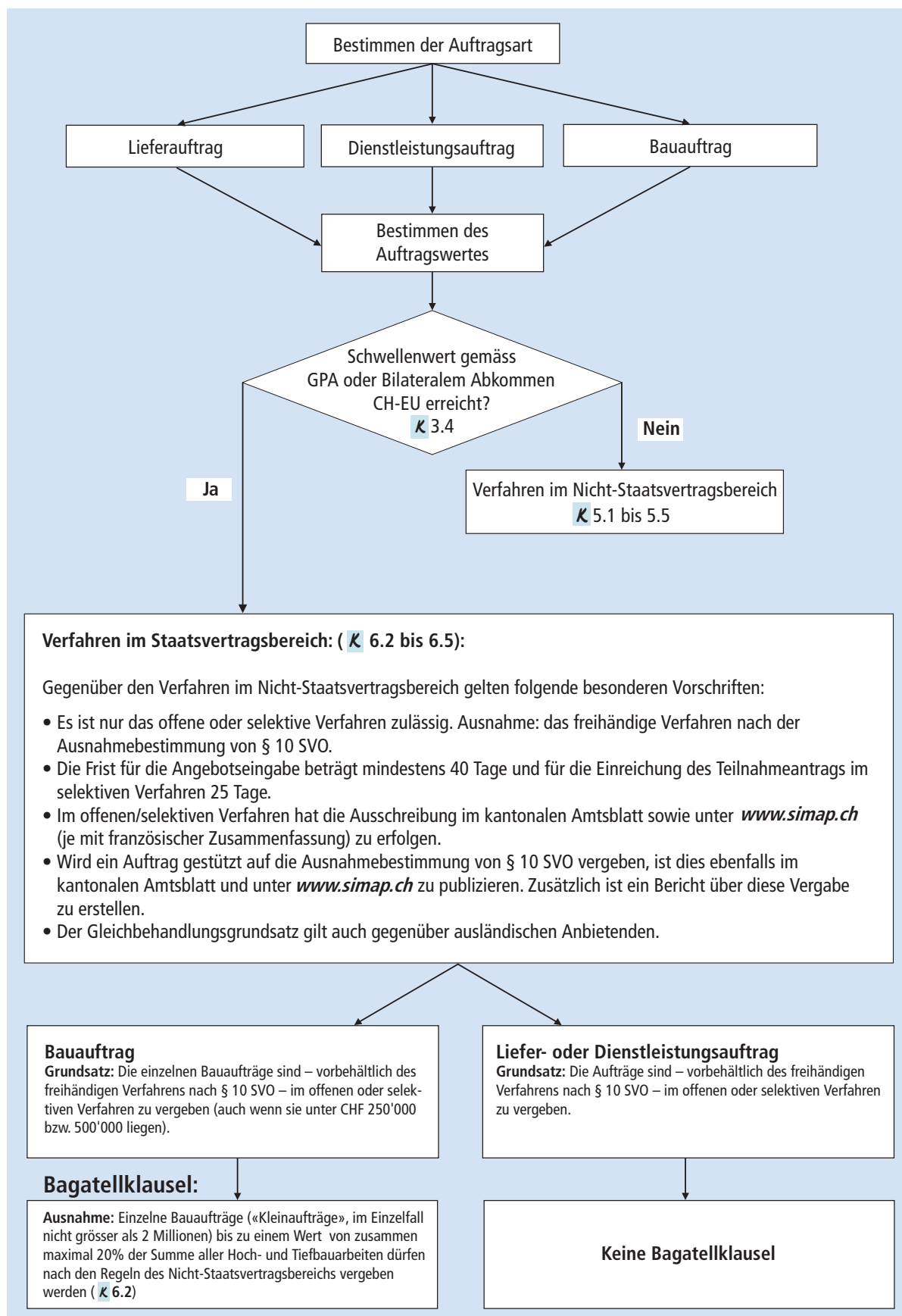
Selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich

K 6.4

Freihändiges Verfahren im Staatsvertragsbereich

K 6.5

Übersicht über die Verfahren im Staatsvertragsbereich



Beschaffungsvorhaben im Staatsvertragsbereich...

...liegen dann vor, wenn

Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

- Von **Kanton und Gemeinden** den Schwellenwert von **CHF 350'000** übersteigen.
- Von **Behörden und öffentlichen Unternehmen** (im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU zusätzlich auch private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten) in den **Sektoren Wasser, Energie und Verkehr** (im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU auch Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen) den Schwellenwert von **CHF 700'000** übersteigen.
- Im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU von **öffentlichen sowie** aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen **privaten Unternehmen** im Bereich des **Schieneverkehrs** und im Bereich der **Gas- und Wärmeversorgung** den Schwellenwert von **CHF 640'000** übersteigen.

K 3.2, 3.4

§ Art. 8, 9 IVöB,
Anhang 1 zur
IVöB

Bauvorhaben (= Summe aller Bauaufträge)

- Von **Kanton und Gemeinden** den Wert von **CHF 8'700'000** übersteigen.
- Von **Behörden und öffentlichen Unternehmen** (im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU zusätzlich auch private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten) in den **Sektoren Wasser, Energie und Verkehr** (im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU auch Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen) den Schwellenwert von **CHF 8'700'000** übersteigen.
- Im Rahmen des bilateralen Abkommens CH-EU von **öffentlichen sowie** aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen **privaten Unternehmen** im Bereich des **Schieneverkehrs** und im Bereich der **Gas- und Wärmeversorgung** den Schwellenwert von **CHF 8'000'000** übersteigen.

...führen immer zur Anwendung des offenen oder selektiven Verfahrens

Ausnahme 1: Es kommt im Sinne einer Ausnahme gemäss **§ 10 SVO** das freihändige Verfahren zur Anwendung.

M 5

§ § 10 SVO

Ausnahme 2: Es handelt sich um die Vergabe von Bauaufträgen, die unter die **Bagatellklausel** fallen.

K 6.2

§ Art. 7 Abs. 2
IVöB

... erfordern folgende formellen Besonderheiten (gegenüber den Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich)

- Die Frist für die Angebotseingabe beträgt mindestens 40 Tage und für die Einreichung des Teilnahmeantrags im selektiven Verfahren 25 Tage. § § 20 SVO
- Im offenen/selektiven Verfahren hat die Ausschreibung sowohl im kantonalen Amtsblatt sowie unter www.simap.ch mit französischer Zusammenfassung zu erfolgen. § § 14 SVO
- Wird ein Auftrag gestützt auf die Ausnahmebestimmung von § 10 SVO vergeben, ist dieser Zuschlag ebenfalls im kantonalen Amtsblatt und unter www.simap.ch zu publizieren. Zusätzlich ist ein Bericht über diese Vergabe zu erstellen. M 5
V 2
§ § 10 Abs. 2,
35 SVO

Anwendung der Bagatellklausel für Bauaufträge

Grundsatz

Die geltenden Staatsverträge enthalten den Grundsatz, dass sämtliche Bauleistungen im Zusammenhang mit einem besonders grossen Bauvorhaben im grösstmöglichen Wettbewerb und damit im **offenen oder selektiven Verfahren** vergeben werden sollen. Für die Frage, ob ein Bauvorhaben dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist, ist somit die gesamte Summe der Bauleistungen (Hoch- und Tiefbau; ohne Dienstleistungen wie Planer und ohne Lieferungen) massgebend.

Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass alle einzelnen Bauaufträge grundsätzlich – vorbehaltlich des freihändigen Verfahrens nach § 10 SVO – im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben sind, auch wenn sie im Einzelfall unter CHF 250'000 bzw. 500'000 liegen. Die Bagatellklausel lässt hier aber gewisse Ausnahmen zu.

Ausnahme Bagatellklausel

Eine Vergabe nach den Regeln des **Nicht-Staatsvertragsbereichs** ist gemäss der sogenannten **Bagatellklausel** möglich, wenn die massgeblichen Aufträge je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet nicht mehr als **20%** des Werts des gesamten Bauwerks (= Summe aller Hoch- und Tiefbauleistungen) ausmachen.

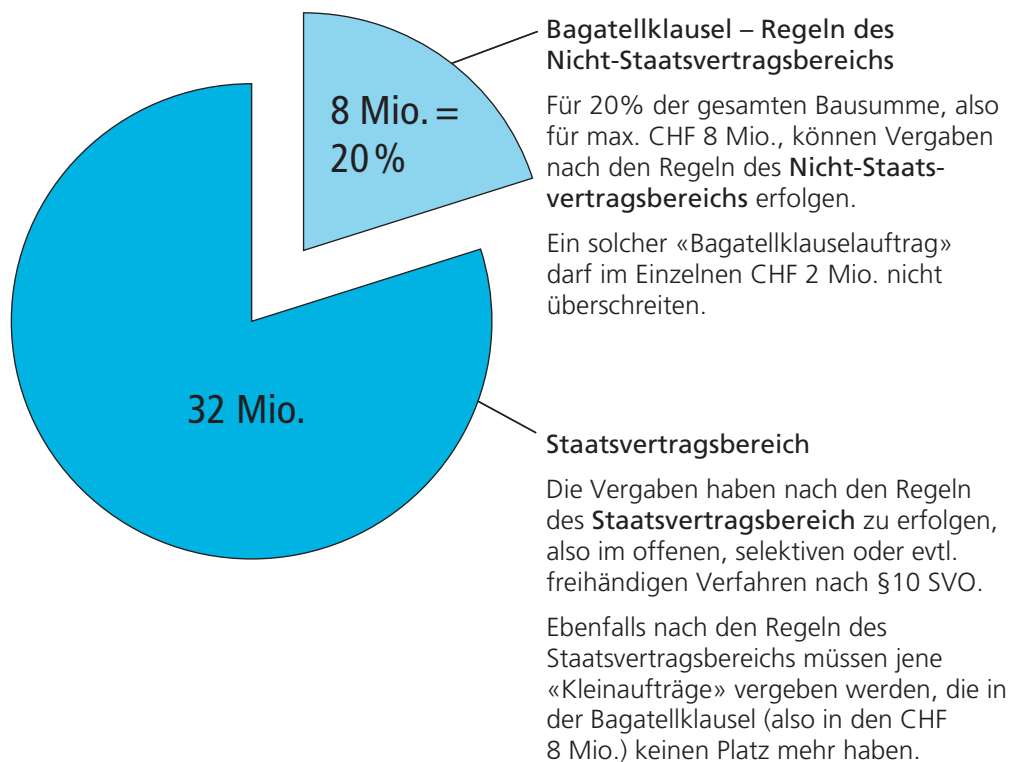
§ Art. 7 Abs. 2
IVöB

Für solche Bauaufträge (**Kleinaufträge**) können also – ausser dem offenen oder selektiven Verfahren – folgende Verfahren gewählt werden:

- das **freihändige Verfahren** (sofern der einzelne Auftrag unter CHF 150'000 im Baunebengewerbe und CHF 300'000 im Bauhauptgewerbe liegt) oder
- das **Einladungsverfahren** (sofern der einzelne Auftrag unter CHF 250'000 im Baunebengewerbe und CHF 500'000 im Bauhauptgewerbe liegt) .

Um die Ausnützung der Bagatellklausel einhalten und überprüfen zu können, muss von Seiten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eine frühzeitige und konstante Planung und Kostenkontrolle erfolgen. Es ist deshalb empfehlenswert, bei offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich bei der Erstellung des Terminplans gleichzeitig diejenigen Vergaben festzulegen, die im Rahmen der Bagatellklausel erfolgen sollen.

Beispiel: Bauvorhaben mit einer Gesamtsumme der Bauaufträge von CHF 40 Mio.



Offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich

Verfahrensschritt	Was ist zu tun?	
1. Verfahrensart festlegen; Terminplan erstellen	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter stellt Antrag an die für die Vergabe zuständige Stelle betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Verfahrens; allenfalls Genehmigung der Vergabekriterien, • allenfalls kreditrechtliche Festlegungen. <p>Sie/er erstellt zudem je nach Umfang bzw. Komplexität des Vorhabens einen Terminplan und legt fest, welche Aufträge im Rahmen der Bagatellklausel vergeben werden sollen.</p>	V 1
2. Ausschreibungsunterlagen vorbereiten	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt und gliedert die Ausschreibungsunterlagen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Angaben zur Ausschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Umschreibung der auszuschreibenden Leistung und Rahmenbedingungen, – Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise, – Zuschlagskriterien, – Festlegung der Frist für die Angebotseingabe (mindestens 40 Tage seit der Veröffentlichung), • Objektspezifische Bedingungen, wie z.B. Ergänzungen zur SIA Norm 118 (beilegen), • Leistungsbeschreibung (Devis), • Vertragsentwurf (sofern vorhanden). 	M 3 V 6 § §§ 13, 15 SVO V 3, 5, 11, 12 § § 16 SVO M 16
3. Veröffentlichung	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt ein Inserat, das wie folgt zu veröffentlichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • obligatorisch im kantonalen Amtsblatt (mit französischer Zusammenfassung), • sowie zudem elektronisch unter www.simap.ch (mit französischer Zusammenfassung), • im vom Gemeinwesen allenfalls zusätzlich vorgesehenen amtlichen Publikationsorgan. <p>Die elektronische Erfassung der Ausschreibung unter www.simap.ch führt dank einer entsprechenden Schnittstelle auch automatisch zur Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.</p>	§ §§ 11 – 14 SVO
4. Ausschreibungsunterlagen versenden	<p>Die Unterlagen müssen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung hin versandbereit sein. Der Versand erfolgt auf Anfrage der Anbietenden.</p>	

5. Eingang und Öffnung der Angebote	<p>Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der anwesenden Personen, • Namen der Anbietenden, • Eingangsdaten und Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote. <p>Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.</p>	<p>M 8 V 13 § §§ 24, 27 SVO</p>
6. Einsicht der Anbietenden in das Offertöffnungsprotokoll	<p>Die Anbietenden haben Anrecht auf Einsicht in das Protokoll an einem in den Ausschreibungsunterlagen zu nennenden Ort. Das Protokoll kann auch versandt werden.</p>	<p>§ § 27 Abs. 4 SVO</p>
7. Prüfung der Angebote	<p>Es sind folgende Prüfungsschritte erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Angebotsabgabe (bei ausländischen Anbietenden je nach anwendbarem Staatsvertrag), • Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit, • andere Ausschlussgründe, • angebotene Leistung in fachlicher und rechnerischer Hinsicht, • Eignung der Anbietenden, • Zuschlagskriterien. 	<p>M 8 V 16, 20, 29 § §§ 29–31 SVO, § 4a Abs.1 BeiG</p>
8. Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten	<p>Falls ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, fordert die Projektleiterin/der Projektleiter – unter Androhung des Verfahrensausschlusses – die Anbieterin/den Anbieter auf, darzutun, dass sie bzw. er die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.</p>	<p>M 9 V 15, 29 § § 4a Abs.1 BeiG, § 32 SVO</p>
9. Behandlung von Unternehmensvarianten	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter prüft allfällige Varianten (sofern diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden).</p>	<p>M 12 § § 13 Abs. 1 lit. d SVO</p>
10. Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens	<p>Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Das Verfahren kann wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt sowie nach den Vorschriften über die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt und zudem elektronisch unter www.simap.ch veröffentlicht.</p>	<p>M 14 V 30, 31 § § 37 SVO</p>

11. Zusammenstellung des Submissionsergebnisses und Vergabeantrag	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt eine objektive Vergleichstabelle.</p> <p>Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag.</p>	<p>M 8 V 20, 24 § § 29 SVO</p>
12. Zuschlag	<p>Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.</p>	<p>M 13 V 24–26 § § 38 SVO</p>
13. Mitteilung des Zuschlages	<p>Die Zuschlagsverfügung wird allen Anbietenden schriftlich mitgeteilt. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben etc.). Der Zuschlag ist zudem gleichzeitig, spätestens aber innert 72 Tagen seit dem Zuschlag im kantonalen Amtsblatt und elektronisch unter www.simap.ch zu veröffentlichen. Mit der Zustellung bzw. der Veröffentlichung beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen.</p>	<p>V 27, 28 § §§ 35, 38 SVO</p>
14. Widerruf des Zuschlages	<p>Der Zuschlag kann widerrufen werden, falls ein Ausschlussgrund gemäss § 4a Abs.1 BeiG vorliegt. Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.</p>	<p>M 14 V 32 § § 4a Abs.2 BeiG</p>
15. Vertragsabschluss	<p>Der Vertragsabschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.</p>	<p>M 13 § Art. 14 IVöB</p>

Selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich

Verfahrensschritt	Was ist zu tun?	
1. Verfahrensart festlegen; Terminplan erstellen	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter stellt Antrag an die für die Vergabe zuständige Stelle betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Verfahrens; allenfalls Genehmigung der Vergabekriterien, • allenfalls kreditrechtliche Festlegungen. <p>Sie/er erstellt zudem je nach Umfang bzw. Komplexität des Vorhabens einen Terminplan und legt fest, welche Aufträge im Rahmen der Bagatellklausel vergeben werden sollen.</p>	V 1
2. Ausschreibungsunterlagen vorbereiten	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt und gliedert die Ausschreibungsunterlagen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Angaben zur Ausschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Umschreibung der auszuschreibenden Leistung und Rahmenbedingungen, – Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise, – Anzahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Teilnehmenden, falls eine solche Beschränkung vorgesehen ist, – allenfalls Zuschlagskriterien: diese müssen in den Ausschreibungsunterlagen der ersten Stufe noch nicht beschrieben werden, eine pauschale Umschreibung genügt, – Festlegung der Frist für die Teilnahmeanträge (mindestens 25 Tage seit der Veröffentlichung), • Objektspezifische Bedingungen (wie z.B. Ergänzungen zur SIA Norm 118), Leistungsbeschreibung (Devis), Vertragsentwurf (sofern vorhanden): diese Unterlagen werden in der Regel erst in der 2. Stufe des Verfahrens abgegeben, siehe unten Ziff. 9). 	M 3 V 7, 8, 11, 12 § § 13, 15 SVO
3. Veröffentlichung	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt ein Inserat, das wie folgt zu veröffentlichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • obligatorisch im kantonalen Amtsblatt (mit französischer Zusammenfassung), • sowie zudem elektronisch unter www.simap.ch (mit französischer Zusammenfassung), • im vom Gemeinwesen allenfalls zusätzlich vorgesehenen amtlichen Publikationsorgan. <p>Die elektronische Erfassung der Ausschreibung unter www.simap.ch führt dank einer entsprechenden Schnittstelle auch automatisch zur Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.</p>	V 3, 5, 8 § § 16 SVO M 16 § § 11–14 SVO

- | | | |
|--|---|---|
| 4. Ausschreibungsunterlagen der 1. Stufe versenden | Die Unterlagen müssen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung hin versandbereit sein. Der Versand erfolgt auf Anfrage der Bewerberinnen und Bewerber. | |
| 5. Eingang und Öffnung der Teilnahmeanträge | Die Teilnahmeanträge werden nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Empfohlen wird auch im selektiven Verfahren für die 1. Stufe ein internes Protokoll. | <p>V 14</p> <p>§ § 25 SVO</p> |
| 6. Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber | <p>Es sind folgende Prüfungsschritte erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Teilnahme (bei ausländischen Anbietenden je nach anwendbarem Staatsvertrag), • Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit, • Andere Ausschlussgründe, • Eignung der Bewerberinnen und Bewerber; verlangte Nachweise. | <p>V 17</p> |
| 7. Bestimmen der Anbietenden | Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. | <p>V 21</p> |
| 8. Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber | Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Teilnahme eingereicht haben, sind direkt mittels schriftlicher Mitteilung zu informieren. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben etc.). Mit der Zustellung beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen. | <p>V 22, 23, 29</p> |
| 9. Ausschreibungsunterlagen der 2. Stufe versenden | Die Unterlagen (zum Inhalt vgl. oben Ziff. 2) müssen auf den Zeitpunkt der Einladung hin versandbereit sein. Die Frist für die Angebotseingabe muss mindestens 40 Tage seit der Einladung betragen. | <p>V 8</p> |
| 10. Eingang und Öffnung der Angebote | <p>Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Eingabefrist durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet werden. Im Offertöffnungsprotokoll ist folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der anwesenden Personen, • Namen der Anbietenden, • Eingangsdaten und Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote. <p>Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.</p> | <p>M 8</p> <p>V 13</p> <p>§ §§ 24, 27 SVO</p> |

11. Einsicht der Anbietenden in das Offertöffnungsprotokoll	Die Anbietenden haben Anrecht auf Einsicht in das Protokoll an einem in den Ausschreibungsunterlagen zu nennenden Ort. Das Protokoll kann auch versandt werden.	§ 27 Abs. 4 SVO
12. Prüfung der Angebote	Es sind folgende Prüfungsschritte erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit, • andere Ausschlussgründe, • angebotene Leistung in fachlicher und rechnerischer Hinsicht, • Zuschlagskriterien. 	M 8 V 18, 20, 29 § §§ 29–31 SVO § 4a Abs.1 BeiG
13. Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten	Falls ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, fordert die Projektleiterin/der Projektleiter – unter Androhung des Verfahrensausschlusses – die Anbieterin/den Anbieter auf, darzutun, dass sie bzw. er die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.	M 9 V 15, 29 § § 4a Abs. 1 BeiG, § 32 SVO
14. Behandlung von Unternehmensvarianten	Die Projektleiterin/der Projektleiter prüft allfällige Varianten (sofern diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden).	M 12 § § 13 Abs. 1 lit. d SVO
15. Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens	Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Das Verfahren kann wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt sowie nach den Vorschriften über die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt und zudem elektronisch unter www.simap.ch veröffentlicht.	M 14 V 30, 31 § § 37 SVO
16. Zusammenstellung des Submissionsergebnisses und Vergabeantrag	Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt eine objektive Vergleichstabelle. Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag.	M 8 V 20, 24 § § 29 SVO
17. Zuschlag	Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.	M 13 V 24–26 § § 38 SVO

- 18. Mitteilung des Zuschlages** Die Zuschlagsverfügung wird allen Anbietenden schriftlich mitgeteilt. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben etc.). Der Zuschlag ist zudem gleichzeitig, spätestens aber innert 72 Tagen seit dem Zuschlag im kantonalen Amtsblatt sowie zudem elektronisch unter www.simap.ch zu veröffentlichen. Mit der Zustellung bzw. der Veröffentlichung beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen.
- 19. Widerruf des Zuschlages** Der Zuschlag kann widerrufen werden, falls ein Ausschlussgrund gemäss § 4a Abs.1 BeiG vorliegt. Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.
- 20. Vertragsabschluss** Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

V 27, 28
§ §§ 35, 38 SVO

M 14
V 32
§ § 4a Abs.2 BeiG

M 13
§ Art. 14 IVöB

Freihändiges Verfahren im Staatsvertragsbereich

Verfahrensschritt	Was ist zu tun?	
1. Verfahrensart festlegen und Bestimmen der/des zur Angebotsabgabe ausgewählten Anbieterin bzw. Anbieters	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter stellt Antrag an die für die Vergabe zuständige Stelle betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Verfahrens (nur gestützt auf die Ausnahmebestimmung von § 10 SVO mit restriktiven Voraussetzungen); allenfalls Genehmigung der Vergabekriterien, • Auswahl der Anbieterin bzw. des Anbieters aufgrund der für den konkreten Auftrag vorhandenen Eignung, • Begründung, warum auf welche Ausnahmebestimmung (§ 10 SVO) abgestützt wird, • allenfalls kreditrechtliche Festlegungen. 	V 1
2. Ausschreibungsunterlagen vorbereiten	<p>Die Anfrage zur Einreichung eines Angebots kann formlos, d.h. also auch mündlich erfolgen. Die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen ist aber empfehlenswert, insbesondere weil diese für den späteren Vertragsinhalt massgebend sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Angaben zur Ausschreibung (insbesondere auch Festlegung der Frist für die Angebotsabgabe von in der Regel nicht weniger als 20 Tagen seit der Einladung), • «Objektspezifische Bedingungen» z.B. Ergänzungen SIA Norm 118, • Leistungsbeschreibung (Devis), Vertragsentwurf (sofern vorhanden). 	<p>M 3 V 10 § § 13, 15 SVO</p> <p>V 3, 5, 11, 12 § § 16 SVO</p> <p>M 16</p>
3. Ausschreibungsunterlagen versenden	<p>Sofern vorhanden, werden die Ausschreibungsunterlagen der/dem gemäss Ziff. 1 bestimmten Anbieterin bzw. Anbieter zugestellt.</p>	
4. Eingang und Prüfung des Angebots	<p>Die angebotene Leistung ist in fachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Allfällige Ausschlussgründe sind ebenfalls zu prüfen.</p>	<p>M 8 V 29 § § 29–30 SVO, § 4a Abs.1 BeiG</p>
5. Behandlung von Unternehmensvarianten	<p>Die Projektleiterin/der Projektleiter prüft allfällige Varianten (sofern diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden).</p>	<p>M 12 § § 13 Abs.1 lit. d SVO</p>

6. Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens	Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist aus wichtigen Gründen zulässig. Das Verfahren kann wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden der Anbieterin/dem Anbieter in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.	<p>M 14</p> <p>V 30, 31</p> <p>§ § 37 SVO</p>
7. Vergabeantrag	Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag über den Zuschlag.	<p>M 13</p> <p>V 24</p>
8. Bericht	Die Projektleiterin/der Projektleiter erstellt einen Bericht über die freihändige Vergabe in Form einer Aktennotiz.	<p>V 2</p> <p>§ § 10 Abs. 2 SVO</p>
9. Zuschlag	Der Zuschlag ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.	<p>V 26, 27</p>
10. Mitteilung des Zuschlages	Die Zuschlagsverfügung wird der Anbieterin/dem Anbieter schriftlich mitgeteilt. Ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen, wenn der Beweis der Zustellung wichtig ist (heikle Vergaben etc.). Der Zuschlag ist zudem gleichzeitig, spätestens aber innert 72 Tagen seit dem Zuschlag im kantonalen Amtsblatt sowie elektronisch unter www.simap.ch zu veröffentlichen. Mit der Zustellung bzw. der Veröffentlichung beginnt die 10-tägige Beschwerdefrist zu laufen.	<p>V 26, 27</p> <p>§ §§ 35, 38 SVO</p>
11. Widerruf des Zuschlages	Der Zuschlag kann widerrufen werden, falls ein Ausschlussgrund gemäss § 4a Abs.1 BeiG vorliegt. Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten.	<p>M 14</p> <p>V 32</p> <p>§ § 4a Abs.2 BeiG</p>
12. Vertragsabschluss	Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Wird einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, muss der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.	<p>M 13</p> <p>§ Art. 14 IVöB</p>

Das Verwaltungsgericht hat es bislang offen gelassen, ob auch bei freihändigen Verfahren aufgrund einer Ausnahmerebestimmung (§ 10 Abs. 1 SVO) Konkurrenzofferten eingeholt werden dürfen. Dies kommt – wenn überhaupt – nur bei lit. a (keine geeigneten Angebote im offenen oder selektiven Verfahren), lit. b (nur abgestimmte oder Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen), lit. d (Dringlichkeit) oder lit. h (Erstanfertigung, Prototyp) in Frage.